

# INHALTSVERZEICHNIS

über die Statuten der

## Genossenschaft Solidarität

Genossenschaft mit Sitz in Langenthal

<b>I.</b>	<b>FIRMA, SITZ UND ZWECK</b> .....	2
	Artikel 1 Firma, Sitz.....	2
	Artikel 2 Zweck.....	2
<b>II.</b>	<b>MITGLIEDSCHAFT</b> .....	2
	Artikel 3 Erwerb .....	2
	Artikel 4 Verlust .....	2
	Artikel 5 Austritt .....	3
	Artikel 6 Ausschliessung.....	3
<b>III.</b>	<b>ANTEILSCHEINE, RÜCKZAHLUNG UND HAFTUNG</b> .....	3
	Artikel 7 Anteilscheine .....	3
	Artikel 8 Übertragung .....	3
	Artikel 9 Rückzahlung .....	3
	Artikel 10 Haftung.....	3
<b>IV.</b>	<b>GENOSSENSCHAFTSVERZEICHNIS</b> .....	4
	Artikel 11 Genossenschaftsverzeichnis.....	4
<b>V.</b>	<b>ORGANE DER GESELLSCHAFT</b> .....	4
	Artikel 12 Organe.....	4
	<b>A) Generalversammlung</b> .....	4
	Artikel 13 Generalversammlung .....	4
	Artikel 14 Einberufung .....	5
	Artikel 15 Stimmrecht.....	5
	Artikel 16 Beschlussfassung .....	5
	Artikel 17 Versammlungsort, Verwendung elektronischer Mittel .....	6
	Artikel 18 Vorsitz, Protokoll .....	6
	<b>B) Verwaltung</b> .....	6
	Artikel 19 Verwaltung .....	6
	Artikel 20 Konstituierung, Zeichnungsberechtigung .....	6
	Artikel 21 Organisation, Protokoll .....	7
	Artikel 22 Beschlussfassung .....	7
	Artikel 23 Befugnisse.....	7
	<b>C) Revisionsstelle</b> .....	8
	Artikel 24 Revision .....	8
<b>VI.</b>	<b>BUCHFÜHRUNG UND GEWINNVERWENDUNG</b> .....	9
	Artikel 25 Jahresrechnung.....	9
	Artikel 26 Verwendung des Reingewinns .....	9
<b>VII.</b>	<b>AUFLÖSUNG, LIQUIDATION UND FUSION</b> .....	9
	Artikel 27 Auflösungsbeschluss .....	9
	Artikel 28 Verwendung eines Liquidationsüberschusses .....	9
	Artikel 29 Fusion .....	10
<b>VIII.</b>	<b>BEKANNTMACHUNGEN</b> .....	10
	Artikel 30 Bekanntmachungen .....	10
	Artikel 31 Mitteilungen.....	10

# STATUTEN

der

## **Genossenschaft Solidarität**

Genossenschaft mit Sitz in Langenthal

### **I. FIRMA, SITZ UND ZWECK**

#### *Artikel 1* Firma, Sitz

Unter der Firma

#### **Genossenschaft Solidarität**

besteht eine Genossenschaft mit Sitz in Langenthal, gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen der Art. 828 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts.

#### *Artikel 2* Zweck

Die Genossenschaft bezweckt die Beschäftigung und Integration von unterstützungsbedürftigen und beeinträchtigten Menschen. Sie plant, finanziert und betreibt entsprechende gemeinnützige Einrichtungen.

Die Genossenschaft kann Grundstücke erwerben, verwalten und veräussern sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Genossenschaft zu fördern oder direkt oder indirekt damit in Zusammenhang stehen.

### **II. MITGLIEDSCHAFT**

#### *Artikel 3* Erwerb

Natürliche und juristische Personen, die sich zur Übernahme mindestens eines Anteilscheins verpflichten, können sich durch schriftliche Beitrittserklärung um die Mitgliedschaft bewerben. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Verwaltung.

#### *Artikel 4* Verlust

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschliessung oder Tod eines Genossenschafters.

*Artikel 5*     Austritt

Der Austritt aus der Genossenschaft kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten nur auf das Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.

*Artikel 6*     Ausschliessung

Die Verwaltung kann einen Genossenschafter ausschliessen, wenn er den Interessen der Genossenschaft zuwiderhandelt oder seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft nicht nachkommt. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Generalversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschliessungsentscheids mit eingeschriebenem Brief an die Verwaltung zu richten.

**III.            ANTEILSCHEINE, RÜCKZAHLUNG UND HAFTUNG**

*Artikel 7*     Anteilscheine

Jeder Genossenschafter ist zur Übernahme mindestens eines Anteilscheins von CHF 1'000.00 verpflichtet. Die Anteilscheine lauten auf den Namen des Genossenschafers und gelten als Ausweis über die Mitgliedschaft.

*Artikel 8*     Übertragung

Werden Anteilscheine durch Genossenschafter an Dritte abgetreten, so gilt der Erwerber erst als Genossenschafter, wenn er gemäss Art. 3 durch die Verwaltung aufgenommen worden ist.

*Artikel 9*     Rückzahlung

Ausscheidende Genossenschafter haben lediglich Anspruch auf ganze oder teilweise Rückzahlung der Anteilscheine. Die Verwaltung entscheidet über die Höhe des zurück zu bezahlenden Betrages. Die Rückzahlung darf den einbezahlten Teil des Nominalwertes indessen nicht übersteigen. Es bestehen keine weiterreichenden Ansprüche der ausscheidenden Gesellschafter an das Genossenschaftsvermögen.

*Artikel 10*    Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Genossenschafter ist ausgeschlossen.

#### **IV. GENOSSENSCHAFTSVERZEICHNIS**

##### *Artikel 11 Genossenschaftsverzeichnis*

Die Verwaltung führt ein Verzeichnis, in dem der Vor- und der Nachname der Genossenschafter sowie die Adresse eingetragen werden. Sie muss das Verzeichnis so führen, dass in der Schweiz jederzeit darauf zugegriffen werden kann. Die Verwaltung kann diese Aufgabe delegieren.

Die Belege, die einer Eintragung im Genossenschaftsverzeichnis zugrunde liegen, müssen während zehn Jahren nach der Streichung des Genossenschafers aus dem Verzeichnis aufbewahrt werden.

#### **V. ORGANE DER GESELLSCHAFT**

##### *Artikel 12 Organe*

Die Organe der Genossenschaft sind:

1. die Generalversammlung;
2. die Verwaltung;
3. die Revisionsstelle, sofern eine bestellt wird.

##### **A) Generalversammlung**

##### *Artikel 13 Generalversammlung*

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung der Genossenschafter.

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Festsetzung und Änderung der Statuten;
- Wahl der Mitglieder der Verwaltung und der Revisionsstelle (sofern die Genossenschafter kein Opting-Out beschlossen haben);
- Genehmigung der Jahresrechnung;
- Entlastung der Verwaltung;
- Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

*Artikel 14* Einberufung

Die Generalversammlung wird durch die Verwaltung, nötigenfalls durch die allfällige Revisionsstelle, einberufen. Sie muss von der Verwaltung einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Zehntel der Genossenschafter oder, wenn die Genossenschaft weniger als 30 Mitglieder hat, durch mindestens drei Genossenschafter verlangt wird.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden nach Bedürfnis einberufen.

Die Einberufung zur Generalversammlung erfolgt mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich an die im Genossenschafterverzeichnis eingetragenen Genossenschafter. Sofern die Genossenschaft mehr als 30 Mitglieder hat, kann die Einberufung durch öffentliche Auskündigung im Publikationsorgan erfolgen.

Die Verhandlungsgegenstände sind bei der Einberufung bekanntzugeben. Bei Abänderung der Statuten ist der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Änderungen bekannt zu geben.

Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können Beschlüsse nicht gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer weiteren Generalversammlung.

Beschlussfassungen durch eine Universalversammlung bleiben vorbehalten.

*Artikel 15* Stimmrecht

In der Generalversammlung hat jeder Genossenschafter eine Stimme.

Ein Genossenschafter kann sich an der Generalversammlung mittels schriftlicher Vollmacht durch einen anderen Genossenschafter vertreten lassen. Vorbehalten bleibt die gesetzliche Vertretung.

*Artikel 16* Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit nicht eine zwingende Bestimmung des Gesetzes oder der Statuten etwas anderes bestimmt, mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident der Verwaltung mit einer zweiten Stimme. Bei Wahlen entscheidet das Los.

*Artikel 17 Versammlungsort, Verwendung elektronischer Mittel*

Die Generalversammlung findet in der Regel am Sitz der Genossenschaft statt. Die Verwaltung ist jedoch befugt, einen anderen Sitzungsort zu bestimmen.

Die Verwaltung kann vorsehen, dass Genossenschafter, die nicht am Versammlungsort anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.

Eine Generalversammlung kann auch mit elektronischen Mitteln ohne Versammlungsort (virtuelle Generalversammlung) durchgeführt werden.

Werden für die Durchführung der Generalversammlung elektronische Mittel verwendet, regelt die Verwaltung deren Verwendung.

*Artikel 18 Vorsitz, Protokoll*

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident der Verwaltung, bei dessen Verhinderung ein aus ihrer Mitte bezeichnetes Mitglied.

Der Vorsitzende bezeichnet die Stimmzähler. Über die Generalversammlung wird ein Protokoll geführt, welches vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen ist.

**B) Verwaltung**

*Artikel 19 Verwaltung*

Die Verwaltung besteht aus mindestens fünf Personen, welche von der Generalversammlung auf drei Jahre gewählt werden und wiederwählbar sind. Die Mehrheit muss aus Genossenschaf tern bestehen.

Die Amtsdauer endet am Tage der ordentlichen Generalversammlung für das letzte Geschäftsjahr der Amtszeit

*Artikel 20 Konstituierung, Zeichnungsberechtigung*

Die Verwaltung konstituiert sich selbst.

Sie bezeichnet einen Präsidenten und einen Sekretär, der der Verwaltung nicht angehören muss.

Die Verwaltung bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnung. Die Mitglieder sind ins Handelsregister einzutragen.

*Artikel 21 Organisation, Protokoll*

Die Verwaltung versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal im Jahr. Jedes Mitglied kann schriftlich die Einberufung einer Verwaltungssitzung verlangen, unter Angabe des gewünschten Verhandlungsgegenstandes.

Den Vorsitz in der Verwaltungssitzung führt der Präsident oder, bei dessen Verhinderung, ein anderes von der Verwaltung aus ihrer Mitte bezeichnetes Mitglied.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und dem Sekretär zu unterzeichnen ist.

*Artikel 22 Beschlussfassung*

Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

Sie fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende mit einer zweiten Stimme.

Beschlüsse können auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, wenn ihm die Mehrheit aller Mitglieder zustimmt.

Zirkulationsbeschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Sitzung der Verwaltung aufzunehmen.

*Artikel 23 Befugnisse*

Die Verwaltung ist befugt, in allen Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nicht der Generalversammlung übertragen oder vorbehalten sind.

Die Verwaltung hat insbesondere folgende Befugnisse und Pflichten:

- die Oberleitung der Genossenschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
- Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung und deren Vollzug;
- die Festlegung der Geschäftspolitik und der Organisation;
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, unter Vorbehalt des Rekursrechtes (Art. 6 dieser Statuten);

- Ernennung der Zeichnungsberechtigten und Festlegung ihrer Zeichnung;
- die Ernennung, Überwachung, Kontrolle und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
- die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- die Erstellung des Geschäftsberichtes
- die Festlegung von Besoldungen und Entschädigungen an die Organe der Genossenschaft und der Geschäftsführung.
- den Abschluss von Verträgen über dingliche Rechte an Grundstücken;
- die Festlegung des Geschäftsjahres;
- Führung des Genossenschaftsverzeichnisses, im Falle der Delegation dieser Aufgabe deren Überwachung.

Die Verwaltung ist berechtigt, die Vertretung der Genossenschaft, und nach Massgabe eines Organisationsreglementes die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben, an einzelne Mitglieder der Verwaltung oder an Dritte zu übertragen. Dieses Reglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung.

## **C) Revisionsstelle**

### *Artikel 24 Revision*

Sofern eine ordentliche oder eine eingeschränkte Revision durchzuführen ist, wählt die Generalversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr eine Revisionsstelle.

Mit Zustimmung aller Genossenschafter kann auf die eingeschränkte Revision verzichtet werden, wenn die Genossenschaft nicht mehr als 10 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat. Ein solcher Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre.

Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung eine eingeschränkte Revision zu verlangen. Die Generalversammlung muss diesfalls eine Revisionsstelle wählen.

Eine ordentliche Revision der Jahresrechnung durch eine Revisionsstelle können verlangen:

1. 10 % der Genossenschafter;
2. jede Generalversammlung;
3. die Verwaltung.

## **VI. BUCHFÜHRUNG UND GEWINNVERWENDUNG**

### *Artikel 25 Jahresrechnung*

Der Abschluss der Jahresrechnung wird durch die Verwaltung festgelegt.

Für die Buchführung und die Rechnungslegung sind die Art. 957 ff. OR, für die Gewinnverwendung und die Reserven die Art. 859 ff. OR anwendbar.

Die Verwaltung hat die Bilanz und die Jahresrechnung mit dem Geschäftsbericht und dem Bericht der Revisionsstelle (sofern eine ordentliche oder eingeschränkte Revision durchzuführen ist) spätestens 20 Tage vor der Generalversammlung zur Einsichtnahme der Genossenschafter am Sitz der Genossenschaft aufzulegen.

### *Artikel 26 Verwendung des Reingewinns*

Ein Reingewinn aus dem Betrieb der Genossenschaft fällt in seinem ganzen Umfang in das Genossenschaftsvermögen.

## **VII. AUFLÖSUNG, LIQUIDATION UND FUSION**

### *Artikel 27 Auflösungsbeschluss*

Der Beschluss der Generalversammlung über die Auflösung der Genossenschaft bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

### *Artikel 28 Verwendung eines Liquidationsüberschusses*

Ergibt die Liquidation nach der Tilgung sämtlicher Schulden und nach Rückzahlung der Genossenschaftsanteile einen Überschuss, so ist dieser einer von der Generalversammlung zu bestimmen, wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zuzuwenden.

*Artikel 29* Fusion

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

**VIII. BEKANNTMACHUNGEN**

*Artikel 30* Bekanntmachungen

Einziges Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Die Verwaltung ist ermächtigt, weitere Publikationsorgane zu bezeichnen.

*Artikel 31* Mitteilungen

Die Mitteilungen der Genossenschaft an die Mitglieder erfolgen schriftlich oder mit elektronischer Post.

Die vorliegenden Statuten sind an der Generalversammlung der Genossenschaft vom 31. Mai 2023 revidiert worden und ersetzen die Statuten vom 22. Juni 2011.

Langenthal, 31. Mai 2023/fst



Die Verwaltung:

